

**Entwurf eines fünften Kirchengesetzes
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom 1. Dezember 1953**

vom Oktober 1969

Vorlage für die Landessynode 1969

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Art. 33 der Kirchenordnung erhält unter Änderung der Überschrift folgende Fassung:

C. Das Amt des Predigers und der Predigerin

Artikel 33

- (1) Zu Predigern und Predigerinnen können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen.
- (2) Die Prediger können zum Pfarrstellenverwalter für eine Pfarrstelle berufen werden.
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 2

- (1) In Art. 59 Abs. 2 der Kirchenordnung und in Art. 91 Abs. 1 b und Abs. 5 werden hinter dem Wort "Prediger" eingefügt die Worte "und Predigerinnen".
- (2) In Art. 91 Abs. 3 der Kirchenordnung werden hinter dem Wort "Prediger" eingefügt die Worte "oder Predigerin".

§ 3

Art. 34 der Kirchenordnung erhält unter Änderung der Überschrift folgende Fassung:

D. Das Amt des Predigthelfers

Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes durch die Kirchenleitung mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Zum Entwurf eines 5. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

Zu §§ 1 und 2 :

Die Änderung von Art. 33 KO. ist notwendig, da in der Evangelischen Kirche von Westfalen das neue Amt der Predigerin geschaffen wird. Sie ist die Voraussetzung für die Beschlußfassung über das vorgelegte Predigerinnengesetz.

In die Artikel 59 und 91 der Kirchenordnung muß aufgenommen werden, daß die Predigerinnen - wie die Prediger - dem Presbyterium und der Kreissynode mit beschließender oder beratender Stimme angehören und bestimmt werden kann, daß eine Kirchengemeinde einen weiteren Abgeordneten in die Kreissynode entsenden kann, wenn in ihr eine Predigerin fest angestellt ist. Hierauf beruht der Vorschlag zur Ergänzung der Art. 59 und 91 der Kirchenordnung.

Zu § 3:

Die vorgeschlagene Erweiterung der Aufgaben des Predigthelfers im Entwurf des Kirchengesetzes über den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung der Predigthelfer in der Evangelischen Kirche von Westfalen macht eine entsprechende Änderung des Art. 34 der Kirchenordnung erforderlich.